

Einsichtsrecht der Erben in Behandlungsunterlagen

Ein Einsichtsrecht in Behandlungsunterlagen hat primär nur der Patient selbst. Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 31.05.1983 (VersR 83, 834ff) kann dieses Einsichtsrecht auch eine vermögensrechtliche Komponente haben, z. B. die Klärung eines Schadensersatzanspruches. In diesem Fall kann das Einsichtsrecht im Erbgang nach § 1922 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) auf einen Erben übergehen.

Folglich ist im ersten Schritt zu prüfen, ob der Anspruchsteller Erbe ist und mit der Einsichtnahme ein vermögensrechtliches Interesse verfolgt wird. Die Erbenstellung kann durch Vorlage eines wirksamen Testaments oder eines Erbscheines nachgewiesen werden. Inwieweit ein vermögensrechtliches Interesse mit der Einsichtnahme in die Behandlungsunterlagen des Verstorbenen verfolgt werden soll, muss zumindest dem Grunde nach dargelegt werden.

Erst wenn feststeht, dass ein Übergang des Einsichtsrechtes im Erbgang überhaupt möglich ist, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen,

ob eine Bindung des Arztes an die Schweigepflicht besteht.

Grundsätzlich besteht die Schweigepflicht des Arztes auch über den Tod des Patienten hinaus. Damit wird gewährleistet, dass geheimhaltungsbedürftige Tatsachen aus dem Lebensbereich des Patienten auch nach seinem Ableben nicht oder nicht weiter als nötig aufgedeckt werden. Sie gilt auch gegenüber nahen Angehörigen, auch soweit ein Auskunftsanspruch an sich auf sie übergegangen ist. Jedoch kann nach Ansicht des Bundesgerichtshofes (BGH) der Umfang der ärztlichen Schweigepflicht mit dem Tod des Patienten abnehmen.

Maßgebend für die Frage, ob und wie weit der Arzt von seiner Schweigepflicht freigestellt ist, ist aber grundsätzlich der erklärte oder mutmaßliche Wille desjenigen, der den Arzt von der Schweigepflicht entbinden kann, also im allgemeinen derjenige des Patienten. Hier gibt beispielsweise der Umstand, dass Angehörige regelmäßig bei Arztbesuchen dabei waren, einen gewissen Anhaltspunkt dafür ab, dass eine Information der Angehörigen

im wohlverstandenen Sinne des verstorbenen Patienten gewesen wäre. Auch wird es im Normalfall dem Interesse des verstorbenen Patienten entsprochen haben, wenn seine Angehörigen über die Ursache und die Umstände des Todes unterrichtet werden.

Über die Berechtigung zur Offenbarung entscheidet der Arzt selbst „in letzter Instanz“. Allerdings muss die Verweigerung der Einsichtnahme zumindest allgemein begründet werden. Gründe, die Sie an der Schweigepflicht festhalten lassen, können z.B. sein, dass der Inhalt der Unterlagen nichts ergeben kann, was dem Anliegen der die Einsicht Begehrenden dienlich wäre oder dass die (ggf. volle) Einsicht in die Krankenunterlagen den Hinterbliebenen Erkenntnisse vermitteln würde, die der Verstorbene ihnen vermutlich vorenthalten wollte. Auf jeden Fall steht ein ausdrücklich vom Verstorbenen geäußerter Wille zur Geheimhaltung auch gegenüber den Hinterbliebenen einem Bruch der Schweigepflicht entgegen.

Constance Sägner
Assessorin